



Erläuterungen für Seefahrtsbetriebe zum
Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)
im DEÜV-Meldeverfahren

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeines zum Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)	3
1.1	Ab wann und mit welchen Meldungen ist der DBUV mitzuliefern ?	3
1.2	Was passiert, wenn der DBUV fehlt oder fehlerhaft abgegeben wird ?	3
1.3	Wie können die Inhalte zum DBUV korrigiert werden ?	3
1.4	Für welche Personen ist der DBUV mitzuliefern ?	3
1.5	Neue Personengruppe "190" ab 01.01.2010 !	3
1.6	Welche Daten sind im DBUV mitzuliefern ?	4
1.7	Wie werden die Arbeitsstunden pro Beschäftigten ermittelt ?	4
2.	Angaben im DBUV für Seefahrtsunternehmen	4
2.1	Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt	4
2.2	Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	5
2.3	Die Gefahraristellen für Seefahrtsbetriebe	6
	<ul style="list-style-type: none"> • Gültige Gefahraristellen für Meldezeiträume bis 31.12.2009 • Gültige Gefahraristellen für Meldezeiträume ab 01.01.2010 	6 6
2.4	Unfallversicherungspflichtiges Entgelt	8
3.	Fallbeispiele zur Erstellung der DBUV-Daten für Seefahrtsunternehmen	9
3.1	Fallbeispiele für Meldezeiträume bis 31.12.2009	9
	<ul style="list-style-type: none"> • Übersicht und Kurzbeschreibung der Fallbeispiele 	9
3.2	Fallbeispiele für Meldezeiträume ab 01.01.2010	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Übersicht und Kurzbeschreibung der Fallbeispiele 	24

1. Allgemeines zum Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)

Die Betriebsprüfung der Unfallversicherung wird für alle Berufsgenossenschaften ab dem 01.01.2010 auf die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger übergehen. Prüfgegenstände werden die Zuordnung der Entgelte zu den in der Unfallversicherung trügerspezifischen Gefahrtarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zur Unfallversicherung sein. Hierfür wurde das DEÜV-Meldeverfahren um den Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ im Datensatz Meldung (DSME) erweitert. Ab dem 01.01.2009 sind daher die Meldeanlässe für Entgeltmeldungen um die unfallversicherungsspezifischen Angaben beschäftigtenbezogen zu melden. Der DBUV wird somit im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) mitgeliefert.

1.1 Ab wann und mit welchen Meldungen ist der DBUV mitzuliefern ?

Die unfallversicherungsspezifischen Angaben sind bei allen Entgeltmeldungen (Abmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, Jahresmeldungen) **seit dem 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008** mit dem DBUV mitzuliefern.

1.2 Was passiert, wenn der DBUV fehlt oder fehlerhaft abgegeben wird ?

Bei fehlendem oder fehlerhaftem DBUV erfolgt eine Abweisung des kompletten DEÜV-Melddatensatzes.

1.3 Wie können die Inhalte zum DBUV korrigiert werden ?

Sind bereits eingereichte Meldedaten zu korrigieren, sind die korrekturbedürftigen DEÜV-Meldungen zu stornieren. Dabei ist unbeachtlich, ob die fehlerhaften Angaben ausschließlich die Daten im DSME betreffen oder nur die Daten im DBUV. Es ist in jedem Fall der **komplette** Meldedatensatz zu stornieren und mit den korrigierten Daten erneut abzusetzen. Eine separate Berichtigung der DBUV-Daten ist **nicht** möglich.

1.4 Für welche Personen ist der DBUV mitzuliefern ?

Der DBUV ist bei allen Entgeltmeldungen der **unfallversicherten Arbeitnehmer** abzugeben. Ob und in welchen Sozialversicherungszweigen Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit besteht, ist unbeachtlich. Somit ist auch für die unfallversicherten ausländischen Seeleute, die mit den Beitragsgruppen „0000“ gemeldet werden, der DBUV mitzuliefern. Ebenso sind auch für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte die unfallversicherungsspezifischen Angaben zu melden.

Für selbständig Tätige ist kein DBUV abzugeben. Pflichtversicherte Küstenschiffer/Küstenfischer, freiwillig unfallversicherte Unternehmer bzw. aufgrund von anderen gesetzlichen Vorschriften unfallversicherte Selbständige, sind im Meldeverfahren **nicht** zu berücksichtigen. Auch für die rentenversicherungspflichtigen selbständigen Seeloten (Personengruppe „143“) ist kein DBUV abzusetzen.

1.5 Neue Personengruppe „190“ ab 01.01.2010 !

Nach § 28a Absatz 12 SGB IV haben Arbeitgeber auch **für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen** Entgeltmeldungen zu erstatten. Hierzu gehören zum Beispiel:

1. Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum.
2. Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind, jedoch in der Unfallversicherung als Arbeitnehmer versichert werden.
3. Privat Krankenversicherte in einer geringfügigen Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Ren-

tenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgung vorliegt.

4. Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt.

Bis zum 31.12.2009 ist es nicht möglich, diese Entgelte zur Unfallversicherung im DBUV zu melden, da keine DEÜV-Meldung ausgelöst werden kann. Ab dem 01.01.2010 wird nunmehr die Personengruppe „190“ für diese Personengruppe eingeführt.

Sollte in Ihrem Unternehmen Personal tätig sein, für die der Personengruppenschlüssel „190“ zutrifft, sind **für den Bestandsaufbau Anmeldungen mit einem Versicherungsbeginn „01.01.2010“ zu erstellen**, damit weitere Meldungen (insbesondere Entgeltmeldungen) für diesen Personenkreis verarbeitet werden können. Der Abgabegrund für diese Anmeldungen ist in diesen Fällen „10“. Die Beitragsgruppe ist mit „0000“ anzugeben.

Bitte beachten:

Ausländische Seeleute, die von der Rentenversicherungspflicht befreit werden sollen, sind auch nur in der Unfallversicherung versichert und werden mit der Beitragsgruppe „0000“ gemeldet. Für diese Seeleute ist unbedingt weiterhin die Personengruppe „140“ zu verwenden.

1.6 Welche Daten sind im DBUV mitzuliefern ?

- ⇒ die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
- ⇒ die Mitgliedsnummer beim zuständigen UV-Träger
- ⇒ die Betriebsnummer des UV-Trägers + die Gefahraristelle
- ⇒ das unfallversicherungspflichtige Entgelt des Beschäftigten
- ⇒ die Arbeitsstunden des Beschäftigten

1.7 Wie werden die Arbeitsstunden pro Beschäftigten ermittelt ?

Hier sind grundsätzlich die tatsächlich geleisteten **vollen** Arbeitsstunden des Beschäftigten anzugeben. Ausfallzeiten wegen Urlaub, Krankheit, Feiertagen usw. bleiben unberücksichtigt.

Ist eine Erhebung der tatsächlichen Arbeitszeit nicht möglich, kann die Arbeitszeit auch aus der vertraglich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit entnommen werden (z.B. bei Vertrauensarbeitszeit).

Ist auch dieses nicht möglich, kann der so genannte Vollarbeiterrichtwert zugrunde gelegt werden. Der Vollarbeiterrichtwert gibt eine durchschnittliche jährliche Arbeitsstundenzahl an. Bei nicht ganzjähriger oder nicht ganztägiger Beschäftigung ist ein entsprechender Anteil des Vollarbeiterrichtwertes anzusetzen. Dieser wird jährlich von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) veröffentlicht und kann bei der BG Verkehr erfragt werden.

2. Angaben im DBUV für Seefahrtsunternehmen

2.1 Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt lautet:

Die Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt lautet: 99011352 (=BBNR-UV).

2.2 Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe:

Die Mitgliedsnummern bei der BG Verkehr für Seefahrtsunternehmen ist identisch mit der für Ihr Unternehmen geltenden und von der Knappschaft vergebenen Betriebsnummer. Die Mitgliedsnummer für Seefahrtsbetriebe ist somit immer 8-stellig numerisch (ohne Leerzeichen, Sonderzeichen, etc.). Die ersten drei Stellen der Mitgliedsnummer lauten entweder „099XXXXX“, „990XXXXX“, „991XXXXX“ oder „992XXXXX“.

Beispiel:

Ein fiktives Seefahrtsunternehmen hat z.B. die Mitgliedsnummer: 99012345.

Im DBUV ist diese Mitgliedsnummer somit auch **8-stellig numerisch** einzugeben. Zur Verdeutlichung haben wir nochmals die anliegende Tabelle zusammengestellt:

Angabe der Mitgliedsnummer im DBUV-Bereich Seefahrt	Auswirkung im Meldeverfahren
99012345	RICHTIG ! (Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Mitgliedsnummer für ein fiktives Seefahrtsunternehmen !)
M 1.1 - 99012345	FALSCH ! Die Meldung wird abgewiesen. Bei dieser Angabe werden Teile eines Aktenzeichens mit verwendet. Dies ist nicht zulässig.
99011352	FALSCH ! Die Meldung wird abgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt ! Diese Betriebsnummer ist zwar auch im DBUV anzugeben, jedoch nicht in dem Feld „Mitgliedsnummer“ !
990 123 45	FALSCH ! Die Meldung wird abgewiesen. Leerzeichen sind nicht zulässig.
unbekannt	FALSCH ! Die Meldung wird abgewiesen. Es sind nur numerische Werte zulässig. Sollten Sie Ihre Mitgliedsnummer noch nicht kennen, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung.

Bitte beachten Sie, dass die Eingabe Ihrer Mitgliedsnummer dafür sorgt, dass die Entgelte im Meldeverfahren auch Ihnen, dem korrekten Arbeitgeber, zugeordnet werden.

Ihre Mitgliedsnummer finden Sie seit dem Jahr 2009 in jedem Anschreiben der Berufsgenossenschaft. Sollte Ihnen Ihre Mitgliedsnummer nicht bekannt sein, helfen wir Ihnen gerne weiter.

2.3 Die Gefahrtarifstellen für Seefahrtsbetriebe

Im Gegensatz zu den übrigen Branchen bei der BG Verkehr wurde für die Seefahrtsbetriebe bisher noch kein Gefahrtarif aufgestellt. Durch die Einführung des Meldeverfahrens und auch für die Vorermittlung zu einer künftigen Gefahrtariffbildung wurden jedoch auch für den Seefahrtsbereich fiktive „Gefahrtarifstellen“ gebildet.

Im Meldeverfahren ist hierbei zu beachten, dass ab dem 01.01.2010 neue fiktive „Gefahrtarifstellen“ zu bilden sind. Im Folgenden können Sie die gültigen fiktiven „Gefahrtarifstellen“ bis zum 31.12.2009 sowie ab dem 01.01.2010 entnehmen. Bei der Zuordnung zu den Gefahrtarifstellen ist hierbei der **Meldezeitraum** entscheidend und nicht der Zeitpunkt der Meldungsabgabe.

Gültige Gefahrtarifstellen für Meldezeiträume bis 31.12.2009:

Gefahrtarifstelle	Bezeichnung	Erläuterung
10	Landbeschäftigte	Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die nicht als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind.
20	Seeleute - Kauffahrtei und Große Hochseefischerei	Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind.
30a	Seeleute – Fischerei Entgelte ohne Länderzuschuss	Hier sind alle Entgelte der Seeleute zuzuordnen, die auf Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei eingesetzt sind. Hierbei sind nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder zu erfassen, sondern auch alle anderen an Bord während einer Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen. Der Betrieb erhält KEINEN LÄNDERZUSCHUSS .
30b	Seeleute – Fischerei Entgelte mit Länderzuschuss	Wie unter Gefahrtarifstelle 30a, aber der Betrieb erhält einen LÄNDERZUSCHUSS .

Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2010 sind detailliertere Zuordnungen der Entgelte zu den Gefahrtarifstellen vorzunehmen. Hintergrund hierfür sind Vorermittlungen, für die zukünftige Bildung eines Gefahrtarifs auch für Seefahrtsunternehmen. Beitragsrechtlich hat diese Abfrage der Entgelte noch keine Auswirkung.

Gültige Gefahrtarifstellen für Meldezeiträume ab 01.01.2010:

Gefahrtarifstelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	Kaufmännischer und verwaltender Teil (ausschließlich im Büro des Unternehmens Beschäftigte)	Es dürfen nur die Entgelte der Mitarbeiter nachgewiesen werden, die ausschließlich im Büro/in der Verwaltung tätig sind. Die Entgelte der Mitarbeiter, die sowohl im verwaltenden Teil als auch im technischen Teil tätig sind, werden im technischen Teil nachgewiesen.
2	Büro im Außendienst	Hierunter fallen nur die Entgelte von Personen, die im Rahmen ihrer kaufmännischen und verwaltenden Tätigkeiten gelegentlich außerhalb des eigenen Büros tätig werden.

Gefahrtarifstelle	Bezeichnung	Erläuterung
3	Technischer Landbereich - Allgemein	Hierunter werden die Entgelte der Personen nachgewiesen, die nicht direkt mit dem Schiffsbetrieb in Verbindung stehen, die jedoch keine kaufmännischen und verwaltenden Tätigkeiten ausüben (z.B. Hausmeister, Reinigungspersonal, Wachleute, Boten, Kassierer).
4	Technischer Landbereich - See	Hierunter werden die Entgelte der Personen nachgewiesen, die auch in den Gefahrenbereich des Schiffsbetriebs gelangen (z.B. Supercargos, Bauaufsichten, Reiseleiter).
5	Personal mitversicherter Betriebsteile	Hierunter fallen die Entgelte der Personen, die in fremdartigen Hilfs- oder Nebenunternehmen tätig sind. Fremdartige Betriebsteile sind z.B. Restaurant, Kiosk, Imbiss, Fischräucherei, Vermietung/Verpachtung, Werkstatt. Ausnahme: Werden Personen in fremdartigen Betriebsteilen beschäftigt, die ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten ausüben, sind die Entgelte nicht unter der Gefahrtarifstelle „5“, sondern unter der Gefahrtarifstelle „1“ oder „2“ nachzuweisen.
6	Seemännisches Personal auf Personen- und Handelsschiffen	Entgelte/D-Heuern der Seeleute, die auf Fahrgast-, Fracht- oder Tankschiffen eingesetzt sind. Hierbei werden nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder erfasst, sondern auch alle anderen an Bord während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen.
7	Seemännisches Personal auf Bäder-, Fährschiffen und anderen Fahrzeugen	Entgelte/D-Heuern der Seeleute, die auf Bäder-, Fährschiffen und anderen Fahrzeugen (die nicht in den übrigen Gefahrtarifstellen enthalten sind), eingesetzt sind. Hierbei sind nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder zu erfassen, sondern auch alle anderen an Bord während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen.
8	Seemännisches Personal auf Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen	Entgelte/D-Heuern der Seeleute, die auf Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen eingesetzt sind. Hierbei sind nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder zu erfassen, sondern auch alle anderen an Bord während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen.
9	Seemännisches Personal auf Yachten und in Segelschulen	Entgelte/D-Heuern der Seeleute, die auf (Privat-)Yachten oder in Segelschulen tätig sind. Hierunter fallen alle an Bord beschäftigten Personen, die während des Schiffsbetriebs eingesetzt werden.
10	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Gro- ßen Hochseefischerei	Entgelte/D-Heuern der Seeleute, die auf Schiffen in der Großen Hochseefischerei eingesetzt sind. Hierbei sind nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder zu erfassen, sondern auch alle anderen an Bord während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen.

Gefahrtarifstelle	Bezeichnung	Erläuterung
11	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – ohne Länderzuschuss	Entgelte/D-Heuern der Seeleute, die auf Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei eingesetzt sind. Hierbei sind nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder zu erfassen, sondern auch alle anderen an Bord während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen. Der Betrieb erhält keinen Länderzuschuss .
12	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – mit Länderzuschuss	Wie unter Gefahrtarifstelle 11, aber: Der Betrieb erhält einen Länderzuschuss. Hinweis: Werden Seeleute auf Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei außerhalb der Fischereisaison auch für Gästefahrten eingesetzt, so sind die Entgelte/D-Heuern der Seeleute für den Zeitraum der Gästefahrten unter der Gefahrtarifstelle „11“ nachzuweisen, da es für Einsätze in der Gästefahrt keinen Länderzuschuss gibt.

2.4 Unfallversicherungspflichtiges Entgelt

Das unfallversicherungspflichtige Entgelt im DBUV wird in der Regel von dem in den Entgeltmeldungen zu berücksichtigendem sozialversicherungspflichtigen Entgelt in der Rentenversicherung abweichen. Ausschlaggebend hierfür ist u.a.:

- Die Beiträge in der Unfallversicherung werden bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (EUR 72.000,00 bei der BG Verkehr) berechnet. Die Unfallversicherung kennt somit im Gegensatz zur Rentenversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Daraus folgt auch, dass bei Mehrfachbeschäftigungen jeder Arbeitgeber in der Unfallversicherung das Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verbeitragen hat.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die erzielten Entgelte in der Unfallversicherung im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen voll beitragspflichtig.
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind in der Unfallversicherung ausnahmslos in vollem Umfang beitragspflichtig. Bei Landbeschäftigten ergibt sich somit in der Unfallversicherung ein höheres beitragspflichtiges Entgelt als in den übrigen Sozialversicherungszweigen. Nur bei Seeleuten werden die Zuschläge in allen Sozialversicherungszweigen einheitlich in vollem Umfang verbeitragt.
- Entgelte für Praktikanten sind in der Unfallversicherung grundsätzlich voll beitragspflichtig. Es ist somit im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen unbeachtlich, ob es sich um ein Vor-, Nach- oder Zwischenpraktikum handelt.
- Die Unfallversicherung kennt keine besondere Beitragsberechnung für Gleitzonenfälle. Auch hier ist im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen das volle tatsächliche Arbeitsentgelt beitragspflichtig.
- In der Unfallversicherung gibt es keine „Märzklausel“.
- In der Unfallversicherung sind Arbeitsentgelte bei Bildung von Wertguthaben nicht um den Entgeltanteil zu kürzen, der in das Wertguthaben eingestellt wird, sondern bereits im Jahr der Entstehung des Entgeltanspruchs bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verbeitragen.

3. Fallbeispiele zur Erstellung der DBUV-Daten für Seefahrtsunternehmen

Im Folgenden haben wir Ihnen einige Fallbeispiele zusammengestellt, die Ihnen eine Hilfestellung beim Ausfüllen der DBUV-Daten bieten. Diese Beispiele sind ausschließlich auf die Besonderheiten im Seefahrtsbereich abgestellt.

Da für Meldezeiträume bis zum 31.12.2009 abweichende Gefahraristellen gelten, sind die anliegenden Fallbeispiele auf die Meldezeiträume **bis** zum 31.12.2009 und **ab** dem 01.01.2010 getrennt dargestellt.

Bitte prüfen Sie daher zunächst, für welchen Meldezeitraum Sie DBUV-Daten absetzen möchten.

3.1 Fallbeispiele für Meldezeiträume **bis 31.12.2009**

Beispiel-Nr.	Kurzbeschreibung	Seite
1	Eine Gefahraristelle	10
2	Ein Mitarbeiter scheidet im Jahr aus	10
3	Nachzahlung im Folgejahr – Abschnitt A der Beitragsübersicht	11
4	Nachzahlung im Folgejahr – Abschnitt G der Beitragsübersicht	11
5	Nachzahlung im Folgejahr - Landbeschäftigung	12
6	Mischtätigkeit	13
7	Unterjähriger Jobwechsel innerhalb des Unternehmens - Länderzuschuss	13
8	Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und Überschreiten des Höchstjahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung	14
9	Fremdartige Nebenunternehmen	15
10	Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und des Höchstjahresarbeitsverdienstes mit Unterbrechungsmeldung	16
11	Überschreiten des Höchstjahresarbeitsverdienstes - Null Entgelt im Datenbaustein Unfallversicherung	17
12	Kurzfristig Beschäftigter (Aushilfe)	18
13	Märzklausel - Landbeschäftigte	19
14	Märzklausel - Abschnitt A der Beitragsübersicht	20
15	Märzklausel - Abschnitt G der Beitragsübersicht	20
16	Unterjähriger Jobwechsel von seemännischer Tätigkeit in Landbeschäftigung	21
17	Unterjähriger Jobwechsel von seemännischer Tätigkeit in Landbeschäftigung	22

Abkürzungen:

BBNR-UV:	Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers
MTNR:	Mitgliedsnummer, die Ihnen vom zuständigen Unfallversicherungsträger zugeteilt wurde
BBNRGTS:	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrarist Anwendung findet
GTS:	Gefahraristelle
LZU:	Länderzuschuss

Beispiel 1: Eine Gefahrtarifstelle

Eine Arbeitnehmerin A ist seit dem 01.02.2009 in der Lohnbuchhaltung einer Reederei tätig. Ihr Jahresverdienst beträgt 37.500 €. Es liegen keine Stundenaufzeichnungen oder tarifliche Regelungen zur Arbeitszeit vor, deshalb ist hilfsweise der Vollarbeiterrichtwert¹ heranzuziehen.

Abbildung Meldeverfahren

Arbeitnehmerin A		
Zeitraum – Beginn	01.02.2009	
Zeitraum – Ende	31.12.2009	
sv-pflichtiges Entgelt	34.375	
Grund der Abgabe	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV-Träger	99011352	
MTNR	99000001	
1	BBNRGTS	99011352
G	GTS	10 (Landbeschäftigte)
T	UV-Entgelt	34.375
S	Arbeitsstunden	1.458 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)

Beispiel 2: Ein Mitarbeiter scheidet im Jahr aus

Arbeitnehmer A ist als Elektriker auf einem Frachtschiff (3.000 BRZ) eingesetzt. Es werden jeweils 170 Std. pro Monat abgerechnet. Die Durchschnittsheuer beträgt monatlich 3.834 € (D-Heuer-Kennzahl: 0156). Zudem beschäftigt die Reederei Arbeitnehmer B als Bürokräft mit einem Jahresgehalt in Höhe von 35.000 €. Im Abrechnungsprogramm sind 1.750 Std. für das Jahr dokumentiert. Zum 30.06. des Jahres scheidet Arbeitnehmer A aus dem Unternehmen aus.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B
Zeitraum – Beginn	01.01.2009		01.01.2009
Zeitraum – Ende	30.06.2009		31.12.2009
sv-pflichtiges Entgelt	23.004		35.000
Grund der Abgabe	30 (Abmeldung)		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger	99011352		99011352
MTNR	99000001		99000001
1	BBNRGTS	99011352	99011352
G	GTS	20 (Seeleute-Kauffahrt)	10 (Landbeschäftigte)
T	UV-Entgelt	23.004	35.000
S	Arbeitsstunden	1.020	1.750

¹ Der Vollarbeiterrichtwert gibt die durchschnittliche Jahresstundenzahl eines Vollzeitbeschäftigten an. Er wird unter Zuhilfenahme von Daten des Statistischen Bundesamtes und der Krankenkassen jährlich neu ermittelt und von der DGUV veröffentlicht und kann in den Entgeltabrechnungssystemen hinterlegt werden. Für 2009 beträgt dieser Wert 1.590 Stunden.

Beispiel 3: Nachzahlung im Folgejahr – Abschnitt A der Beitragsübersicht

Wie Beispiel 2 – jedoch stellt die Reederei bei Abgabe der Jahresmeldungen im April 2010 fest, dass Arbeitnehmer A noch eine Jahresprämie für das Jahr 2009 von 5.000 € zu erhalten hat.

Rechtliche Bewertung:

Aufgrund der in der Seefahrt bestehenden Durchschnittsheuern werden Einmalzahlungen für Seeleute, die nach dem Abschnitt A der Beitragsübersicht der BG Verkehr abgerechnet werden, nicht berücksichtigt. Die Einmalzahlung im April 2010 ist somit in allen Sozialversicherungszweigen beitragsfrei. Auswirkungen auf das Meldeverfahren ergeben sich ebenfalls nicht.

Beispiel 4: Nachzahlung im Folgejahr – Abschnitt G der Beitragsübersicht

Arbeitnehmer A ist Matrose in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und wird mit einer D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht in Höhe von monatlich 3.789 € (Festheuer in Höhe von 3.780 € mtl.) abgerechnet. Zum 30.06.2009 scheidet der Seemann aus dem Fischereibetrieb aus. Im April 2010 stellt der Arbeitgeber fest, dass Arbeitnehmer A noch eine Überstundenvergütung für das Jahr 2009 in Höhe von 600 € zu erhalten hat. Der Fischereibetrieb erhält keinen Länderzuschuss (LZU).

Rechtliche Bewertung:

Im April 2010 ist die im Juli 2009 abgegebene Abmeldung (Meldegrund 30) zu stornieren und eine neue Abmeldung für den Zeitraum 01.01.2009 - 30.06.2009 mit der korrigierten Entgeltsumme abzugeben. Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Entgelt (letzte 3 Monate):	11.340	(April – Juni)
Überstundenvergütung:	<u>600</u>	
Entgeltsumme:	11.940	: 90 SV-Tage = 132,667 x 30 = 3.980,01 €
neue D-Heuer für Juni:	3.987	€
Gesamt D-Heuer Jan. – Juni:	3.789	x 5 + 3.987 = 22.932 €

Abbildung Meldeverfahren

	Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer A
Zeitraum – Beginn	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009
Zeitraum – Ende	30.06.2009	30.06.2009	30.06.2009
sv-pflichtiges Entgelt	22.734	22.734	22.932
Grund der Abgabe	30 (Abmeldung)	Stornierung	30 (Abmeldung)
BBNR-UV-Träger	99011352	99011352	99011352
MTNR	99000001	99000001	99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352
	GTS	30a (Fischerei-ohne Länderzuschuss)	30a (Fischerei-ohne Länderzuschuss)
	UV-Entgelt	22.734	22.734
	Arbeitsstunden	1.020	1.020

Beispiel 5: Nachzahlung im Folgejahr – Landbeschäftigung

Arbeitnehmerin B ist in einer Reederei in der Lohnbuchhaltung tätig. Das Jahresgehalt beträgt 38.000 €. Zum 30.06.2009 scheidet die Arbeitnehmerin aus dem Betrieb aus. Im April 2010 stellt der Arbeitgeber fest, dass die Arbeitnehmerin noch eine Prämie in Höhe von 500 € zu erhalten hat. Aufzeichnungen zur Arbeitszeit liegen nicht vor.

Rechtliche Bewertung – allgemeine SV:

Hat bei der Zahlung der Sonderzuwendung nach dem 31.03. das Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr geendet, können von dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt keine SV-Beiträge erhoben werden, da kein Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr mehr besteht. Es wird auch nicht auf den letzten Abrechnungszeitraum im Vorjahr zurückgegriffen.

Rechtliche Bewertung – Unfallversicherung:

Im April 2010 ist die im Juli 2009 abgegebene Abmeldung (Meldung 30) zu stornieren und eine neue Abmeldung für den Zeitraum 01.01.2009 – 30.06.2009 mit der korrigierten Entgeltsumme abzugeben. Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem Jahr der Beschäftigung zuzuordnen, für die sie gezahlt wird.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmerin B	Arbeitnehmerin B	Arbeitnehmerin B
Zeitraum – Beginn		01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009
Zeitraum – Ende		30.06.2009	30.06.2009	30.06.2009
sv-pflichtiges Entgelt		19.000	19.000	19.000
Grund der Abgabe		30 (Abmeldung)	Stornierung	30 (Abmeldung neu)
BBNR-UV-Träger		99011352	99011352	99011352
MTNR		99000001	99000001	99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352	99011352
	GTS	10 (Landbeschäftigung)	10 (Landbeschäftigung)	10 (Landbeschäftigung)
	UV-Entgelt	19.000	19.000	19.500
	Arbeitsstunden	795 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)	795 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)	795 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)

Beispiel 6: Mischttätigkeit

Arbeitnehmer C ist als Kapitän auf einem Fährschiff bei einer Reederei beschäftigt und erhält eine monatliche Festheuer in Höhe von 5.280 € (D-Heuer von 5.289 € mtl.). Er übernimmt neben seinen seemännischen Einsätzen zusätzlich 1 Mal pro Woche Bürotätigkeiten in der Reederei. Es werden jährlich insgesamt 2.100 Stunden abgeleistet.

Rechtliche Bewertung Unfallversicherung:

Die BG Verkehr hat für den Seefahrtbereich noch keinen Gefahrtarif eingeführt. Die korrekte Einordnung, ob es sich um seemännische Tätigkeit handelt oder eine Landbeschäftigung vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Liegt eine Mischttätigkeit vor, so ist entscheidend, ob überwiegend Landtätigkeiten oder seemännische Einsätze ausgeübt werden. Eine Aufteilung der Entgelte auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche erfolgt in diesem Fall nicht.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer C
Zeitraum – Beginn		01.01.2009
Zeitraum – Ende		31.12.2009
sv-pflichtiges Entgelt		63.468
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1	BBNRGTS	99011352
G	GTS	20 (Seeleute - Kauffahrt)
T	UV-Entgelt	63.468
S	Arbeitsstunden	2.100

Beispiel 7: Unterjähriger Jobwechsel innerhalb des Unternehmens - Länderzuschuss

Arbeitnehmer D ist als Kapitän in einem Fischereibetrieb in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei tätig. Er erhält eine monatliche Festheuer in Höhe von 4.980 € (= D-Heuer in Höhe von 4.989,- mtl.). Der Betrieb erhält einen Länderzuschuss.

Aufgrund von Fangverböten in der Fischerei bietet der Fischereibetrieb in der Zeit vom 01.06.2009 bis 31.08.2009 Gästefahrten an. In dieser Zeit entfällt der Länderzuschuss, der für die Fischerei gewährt wird. Arbeitnehmer D übernimmt in dieser Zeit die Tätigkeit als Kapitän in der Gästefahrt. Die D-Heuer bleibt unverändert. Im gesamten Jahr 2009 fallen für Arbeitnehmer D 1.989 Arbeitsstunden an. Davon entfallen 450 Arbeitsstunden auf die Gästefahrten.

Rechtliche Bewertung:

Durch das Angebot der Gästefahrten verbleibt es bei der Einstufung „Fischereibetrieb“. Dennoch müssen die Entgelte der Seeleute auf unterschiedliche Gefahrtarifstellen aufgeteilt werden, da aus dem Wegfall des Länderzuschusses für die Zeiten der Gästefahrten unterschiedliche Beitragsberechnungen resultieren.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer D
Zeitraum – Beginn		01.01.2009
Zeitraum – Ende		31.12.2009
sv-pflichtiges Entgelt		59.868
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99212345
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	30b (Fischerei mit Länderzuschuss)
	UV-Entgelt	44.901
	Arbeitsstunden	1.539
2 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	30a (Fischerei ohne Länderzuschuss)
	UV-Entgelt	14.967
	Arbeitsstunden	450

Beispiel 8: Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und Überschreiten des Höchstjahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung

In einem Betrieb der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ist Arbeitnehmer A als Geschäftsführer in der Verwaltung beschäftigt. Darüber hinaus sind Arbeitnehmer B und C in dem Betrieb als Kapitän bzw. Maschinist auf einem Kutter eingesetzt. Arbeitnehmer A erhält als Geschäftsführer eine monatliche Vergütung von 6.670 €. Arbeitnehmer B erhält eine monatliche Festheuer von 5.410 € (= D-Heuer von 5.412,- € mtl.). Arbeitnehmer C erhält eine monatliche Festheuer in Höhe von 3.230 € (=D-Heuer von 3.237 € mtl.). Arbeitnehmer C erhält jedoch aufgrund von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitschichten noch entsprechend steuerfreie Zuschläge in Höhe von 100 € monatlich, so dass die monatliche D-Heuer auf 3.339 € steigt.

Für den Geschäftsführer wurden im Jahr 2009 2.410 Arbeitsstunden ermittelt. Für die beiden Seeleute wird jeweils ein Durchschnittswert von 2.100 Arbeitsstunden im Jahr angesetzt.

Rechtliche Bewertung

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. Die BG Verkehr hat im Jahr 2009 einen Höchstjahresarbeitsverdienst von 72.000 € festgelegt. Die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beträgt 64.800 €.

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (SFN-Zuschläge)

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind seit dem 01.07.2006 nicht mehr sozialversicherungsfrei, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 € je Stunde (Grundlohn) beträgt. Dies gilt jedoch nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, die in der Seefahrt gezahlt werden (§ 1 Abs. 2 SvEV). In der Seefahrt sind SFN-Zuschläge zu allen Sozialversicherungszweigen **in vollem Umfang** beitragspflichtig. Die SFN-Zuschläge von Arbeitnehmer C werden daher in der Sozialversicherung voll verarbeitet.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B	Arbeitnehmer C
Zeitraum – Beginn		01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009
Zeitraum – Ende		31.12.2009	31.12.2009	31.12.2009
sv-pflichtiges Entgelt		64.800	64.800	40.068
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352	99011352	99011352
MTNR		99212345	99212345	99212345
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352	99011352
	GTS	10 (Landbeschäftigte)	30a (Fischerei ohne Länderschuss)	30a (Fischerei ohne Länderschuss)
	UV-Entgelt	72.000	64.944	40.068
	Arbeitsstunden	2.410	2.100	2.100

Beispiel 9: Fremdartige Nebenunternehmen

Arbeitnehmer A ist als Kapitän in der Großen Hochseefischerei tätig. Er wird nach einer monatlichen D-Heuer von 13.779 € (Kennzahl 6900) abgerechnet. Auch Arbeitnehmer B ist bei der Reederei tätig. Er arbeitet als Krafftahner im Fuhrpark mit einem Jahresgehalt von 25.000 €. Bei beiden Arbeitnehmern sind die geleisteten Arbeitsstunden im Entgeltabrechnungsprogramm dokumentiert.

Rechtliche Bewertung

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. Für den Bereich "Seefahrt" wird bei der BG Verkehr für alle fremdartigen Nebenunternehmen wie z. B. dem Fuhrpark einer Reederei keine gesonderte Beitragsberechnung durchgeführt. Die BG Verkehr kennt im Seefahrtsbereich nur die Unterscheidung zwischen Land- und Seebeschäftigten. Beschäftigte in fremdartigen Nebenunternehmen werden daher als Landbeschäftigte eingestuft.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B
Zeitraum – Beginn		01.01.2009	01.01.2009
Zeitraum – Ende		31.12.2009	31.12.2009
sv-pflichtiges Entgelt		64.800	25.000
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352	99011352
MTNR		99012345	99012345
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352
	GTS	20 (Seeleute - Kauffahrt und Große Hochseefischerei)	10 (Landbeschäftigte)
	UV-Entgelt	72.000	25.000
	Arbeitsstunden	2.200	1.900

Beispiel 10: Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung und des Höchstjahresarbeitsverdienstes Unfallversicherung mit Unterbrechungsmeldung

Eine Reederei beschäftigt zwei Kapitäne. Beide werden mit einer monatlichen D-Heuer in Höhe von 13.779 € (Kennzahl 6900) abgerechnet. Der Arbeitnehmer B ist während des Jahres 5 Monate erkrankt. Die Reederei legt pro Seemann durchschnittlich eine jährliche Arbeitsstundenzahl in Höhe von 2.160 Stunden zu Grunde.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV:

Die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beträgt 64.800 €.

Für die Beitragsberechnung aus der Beschäftigung gilt eine anteilige Beitragsbemessungsgrenze. Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis tatsächlich bestanden hat.

Rechtliche Bewertung - Unfallversicherung:

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. Die BG Verkehr hat einen Höchstjahresarbeitsverdienst von 72.000 € festgelegt.

Entsprechend dieser Grenzen sind die Arbeitsentgelte zu melden. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung gilt grundsätzlich die Beachtung des Jahresentgeltes. Eine Begrenzung auf den Höchstjahresarbeitsverdienst ist unabhängig von der Unterbrechung oder der Dauer der Beschäftigung vorzunehmen.

Bei den geleisteten Arbeitsstunden ist die länger dauernde Erkrankung zu berücksichtigen.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B	Arbeitnehmer B
	Zeitraum – Beginn	01.01.2009	01.01.2009	01.07.2009
	Zeitraum – Ende	31.12.2009	13.03.2009	31.12.2009
	sv-pflichtiges Entgelt	64.800	13.140	32.400
	Grund der Abgabe	50 (Jahresmeldung)	51 (Unterbrechungsmeldung)	50 (Jahresmeldung)
	BBNR-UV-Träger	99011352	99011352	99011352
	MTNR	99000001	99000001	99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352	99011352
	GTS	20 (Seefahrt - Kauffahrt und Große Hochseefischerei)	20 (Seefahrt - Kauffahrt und Große Hochseefischerei)	20 (Seefahrt - Kauffahrt und Große Hochseefischerei)
	UV-Entgelt	72.000	33.529	38.471
	Arbeitsstunden	2.160	438	1.080

Beispiel 11: Überschreiten des Höchstjahresarbeitsverdienstes - Null Entgelt im Datenbaustein Unfallversicherung

Eine Reederei beschäftigt zwei Kapitäne. Beide werden mit einer monatlichen D-Heuer in Höhe von 13.779 € (Kennzahl 6900) abgerechnet. Der Arbeitnehmer B ist während des Jahres erkrankt. Die Reederei legt pro Seemann durchschnittlich eine jährliche Arbeitsstundenanzahl in Höhe von 2.160 Stunden zu Grunde.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV:

Die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beträgt 64.800 €.

Für die Beitragsberechnung aus der Beschäftigung gilt eine anteilige Beitragsbemessungsgrenze. Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis tatsächlich bestanden hat.

Rechtliche Bewertung - Unfallversicherung:

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. Die BG Verkehr hat einen Höchstjahresarbeitsverdienst von 72.000 € festgesetzt.

Entsprechend dieser Grenzen sind die Arbeitsentgelte zu melden. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung gilt grundsätzlich die Beachtung des Jahresentgeltes. Eine Begrenzung auf den Höchstjahresarbeitsverdienst ist unabhängig von der Unterbrechung oder der Dauer der Beschäftigung vorzunehmen.

Bei den geleisteten Arbeitsstunden ist die länger dauernde Erkrankung zu berücksichtigen.

Abbildung Meldeverfahren

	Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B	Arbeitnehmer B	
Zeitraum – Beginn	01.01.2009	01.01.2009	01.11.2009	
Zeitraum – Ende	31.12.2009	13.07.2009	31.12.2009	
sv-pflichtiges Entgelt	64.800	34.740	10.800	
Grund der Abgabe	50 (Jahresmeldung)	51 (Unterbrechungsmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV-Träger	99011352	99011352	99011352	
MTNR	99000001	99000001	99000001	
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352	
	GTS	20 (Seefahrt - Kauffahrt und Große Hochseefischerei)	20 (Seefahrt - Kauffahrt und Große Hochseefischerei)	20 (Seefahrt - Kauffahrt und Große Hochseefischerei)
	UV-Entgelt	72.000	72.000	00000
	Arbeitsstunden	2.160	1.158	360

Beispiel 12: Kurzfristig Beschäftigter (Aushilfe)

Eine Reederei beschäftigt einen Altersvollrentner als Urlaubsvertretung für einen Kapitän. Der Arbeitnehmer A wird nach einer monatlichen D-Heuer in Höhe von 4.887 € (Kennzahl 0211) abgerechnet. Die Beschäftigung erstreckt sich auf den Zeitraum von 01.07. bis 31.07.2009. Für diesen Zeitraum werden 160 Arbeitsstunden geleistet.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV:

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 2 Monate (60 Kalendertage) bzw. insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Für kurzfristige Beschäftigungen sind keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen.

Für die kurzfristig Beschäftigten gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen im Melderecht wie für alle versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer. In den Meldungen zur Sozialversicherung ist das Arbeitsentgelt für kurzfristig Beschäftigte allerdings nicht anzugeben (beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt: "000000").

Rechtliche Bewertung - Unfallversicherung:

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Entgelt für alle Arbeitnehmer grundsätzlich beitragspflichtig. Dies gilt unabhängig vom Status des Arbeitnehmers in den übrigen Sozialversicherungszweigen.

Auch für kurzfristig beschäftigte Seeleute ist nicht das tatsächliche Entgelt zugrunde zu legen, sondern auch hier gelten die D-Heuer-Regelungen.

Abbildung im Meldeverfahren:

		Arbeitnehmer A
Zeitraum – Beginn		01.07.2009
Zeitraum – Ende		31.07.2009
sv-pflichtiges Entgelt		0
Grund der Abgabe		30 (Abmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	20 (Seefahrt - Kauffahrtei und Große Hochseefischerei)
	UV-Entgelt	4.887
	Arbeitsstunden	160

Beispiel 13: Märzklausel - Landbeschäftigte

Die Arbeitnehmerin A erhält ein monatliches Entgelt in Höhe von 5.000 €. Es sind im Abrechnungsprogramm keine Arbeitsstunden dokumentiert; es liegen ferner keine Stundenaufzeichnungen oder tarifliche Regelungen zur Arbeitszeit vor. Im März wird eine Einmalzahlung von 8.000 € ausgezahlt.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV:

Die vom Arbeitgeber neben dem laufenden Arbeitsentgelt gewährten Einmalzahlungen werden bei der Beitragsberechnung i.d.R. in dem Monat berücksichtigt, in dem sie ausgezahlt werden (Einmalzahlungen).

Abweichend von diesem Grundsatz sind Einmalzahlungen jedoch dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, wenn die Einmalzahlung vom 1.1 bis 31.3. eines Jahres gezahlt wird und das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr bestanden hat und die Einmalzahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze übersteigt (Märzklausel).

Entgelt (Ifd.)	15.000	(Jan. - März)
Einmalzahlung	8.000	
Entgeltsumme	23.000	
Anteilige RV BBG	16.200	(Jan. - März)

Da die Entgeltsumme die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze übersteigt, ist die Einmalzahlung nach § 23a Abs. 4 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen.

Rechtliche Bewertung - Unfallversicherung:

Die Einmalzahlung ist dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt wird. Die Einmalzahlung findet somit bei der Unfallversicherung erst bei der nächsten Entgeltmeldung (im Beispiel die nächste Jahresmeldung) Berücksichtigung.

Der Datenbaustein Unfallversicherung muss in einer Sondermeldung für den Fall, dass keine DEÜV-Meldungen für dieses Kalenderjahr erstellt werden, gemeldet werden (Abgabegrund 54).

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmerin A
Zeitraum – Beginn		01.01.2009
Zeitraum – Ende		31.12.2009
sv-pflichtiges Entgelt		64.800 (Beitragsbemessungsgrenze)
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
I	BBNRGTS	99011352
G	GTS	10 (Landbeschäftigung)
T	UV-Entgelt	60.000
S	Arbeitsstunden	1.610

Erweiterung des Beispiels

Im folgenden Jahr erhält die Arbeitnehmerin keine weiteren Einmalzahlungen:

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmerin A
Zeitraum – Beginn		01.01.2010
Zeitraum – Ende		31.12.2010
sv-pflichtiges Entgelt		60.000
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	1 (Kaufmännischer und verwaltender Teil)
	UV-Entgelt	68.000
	Arbeitsstunden	1.610

Beispiel 14: Märzklausel - Abschnitt A der Beitragsübersicht

Arbeitnehmer A ist als 2. Technischer Offizier bei einer Reederei beschäftigt. Er wird nach einer monatlichen D-Heuer in Höhe von 4.776 € (Kennzahl 0136) abgerechnet. Im März zahlt die Reederei ihm eine Einmalzahlung in Höhe von 5.000 €.

Rechtliche Bewertung:

Aufgrund der in der Seefahrt bestehenden Durchschnittsheuern werden Einmalzahlungen für Seeleute, die nach dem Abschnitt A der Beitragsübersicht der BG Verkehr abgerechnet werden, nicht berücksichtigt. Die Einmalzahlung im März ist somit in allen Sozialversicherungszweigen beitragsfrei. Auswirkungen auf das Meldeverfahren ergeben sich nicht.

Beispiel 15: Märzklausel - Abschnitt G der Beitragsübersicht

Arbeitnehmer A ist Kapitän in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und wird mit einer D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht in Höhe von 5.313 € (Festheuer in Höhe von 5.320 €) abgerechnet. Im März zahlt der Arbeitgeber eine Einmalzahlung in Höhe von 8.000 €. Der Fischereibetrieb erhält keinen Länderzuschuss (LZU). Im Entgeltabrechnungsprogramm sind 540 Arbeitsstunden angefallen.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV und Unfallversicherung:

Bei Seeleuten, die nach dem Abschnitt G der Beitragsübersicht abgerechnet werden, sind die Regelungen zur Beitragspflicht für Einmalzahlungen nur teilweise anzuwenden. **Inbesondere gilt auch hier nicht die Märzklausel.** Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht jedoch dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel in den jeweiligen Abrechnungsmonaten (mindestens 3, höchstens 12 Kalendermonaten) verbeitragt.

Entgelt (Ifd.)	15.960	(Jan. - März)
Einmalzahlung	8.000	
Entgeltsumme	23.960	: 90 SV-Tage = 266,222 x 30 = 7.986,66
Neue D-Heuer (März):	7.989	
Anteilige RV BBG	16.200	(Jan. - März)

Die über der anteiligen RV-Jahresbeitragsbemessungsgrenze liegende Entgeltsumme bleibt bei den SV-Beiträgen unberücksichtigt.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmerin A
Zeitraum – Beginn		01.01.2009
Zeitraum – Ende		31.03.2009
sv-pflichtiges Entgelt		16.200 (Beitragsbemessungsgrenze)
Grund der Abgabe		30 (Abmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99212345
I	BBNRGTS	99011352
G	GTS	30a (Fischerei - ohne Länderzuschuss)
T	UV-Entgelt	18.615
S	Arbeitsstunden	540

Beispiel 16: Unterjähriger Jobwechsel von seemännischer Tätigkeit in Landbeschäftigung

Kapitän C ist bei einer Reederei seit dem 01.01.2009 auf einem Tankschiff tätig. Die Abrechnung erfolgte nach der D-Heuer-Kennzahl 0111 = 5.964 € monatlich. Aus gesundheitlichen Gründen muss der Kapitän seine seemännische Beschäftigung zum 31.03.2009 aufgeben und wird künftig als Bauaufsicht für die Reederei tätig sein. In dieser Tätigkeit erhält er ein monatliches Entgelt in Höhe von 6.000 €. Im Abrechnungsprogramm sind für die seemännische Beschäftigung 560 Arbeitsstunden dokumentiert, für die Zeit ab 01.04.2009 sind 1.800 Arbeitsstunden verzeichnet. Der Höchstjahresarbeitsverdienst beträgt 72.000 €.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV und Unfallversicherung:

Ein Wechsel zwischen See- und Landbeschäftigung hat in der Regel zur Folge, dass im Meldeverfahren eine Abmeldung und eine erneute Anmeldung zu erfolgen hat. Vor allem ist dies entscheidend für die Ansprüche aus der Seemannskasse und die damit verbundene Beitragsberechnung. Auch in der Unfallversicherung ist die Aufteilung der Entgelte auf die unterschiedlichen Gefahrtarifstellen entscheidend, da der Unfallversicherungsbeitrag für Seeleute und Landbeschäftigte anhand unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen ermittelt wird (D-Heuer/Bruchteilsregelung für Landbeschäftigte).

Ausnahmen: siehe Beispiele 6 und 17.

Abbildung Meldeverfahren

Arbeitnehmer C - bis 31.03.2009		
Zeitraum – Beginn	01.01.2009	
Zeitraum – Ende	31.03.2009	
sv-pflichtiges Entgelt	16.200 (Beitragsbemessungsgrenze)	
Grund der Abgabe	33 (Abmeldung/Änderung im Beschäftigungsverhältnis)	
BBNR-UV-Träger	99011352	
MTNR	99000001	
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	20 (Seefahrt - Kauffahrtei und Große Hochseefischerei)
	UV-Entgelt	17.892
	Arbeitsstunden	560

Arbeitnehmer C - ab 01.04.2009		
Zeitraum – Beginn	01.04.2009	
Zeitraum – Ende	31.12.2009	
sv-pflichtiges Entgelt	48.600 (Beitragsbemessungsgrenze)	
Grund der Abgabe	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV-Träger	99011352	
MTNR	99000001	
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	10 (Landbeschäftigte)
	UV-Entgelt	54.000
	Arbeitsstunden	1.800

Beispiel 17: Unterjähriger Jobwechsel von seemännischer Tätigkeit in Landbeschäftigung

Kapitän B ist bei einer Reederei seit dem 01.01.2009 auf einem Tankschiff tätig. Die Abrechnung erfolgt nach der D-Heuer-Kennzahl 0111 = 5.964 € monatlich. Vom 01.04. bis 30.09. übernimmt der Kapitän die Bauaufsicht eines Schiffes, auf dem er anschließend fahren wird. Die Reederei führt ihn in diesem Zeitraum weiterhin als Kapitän und zahlt durchgehend die D-Heuer. Im gesamten Jahr sind 2.200 Arbeitsstunden dokumentiert. Der Höchstjahresarbeitsverdienst beträgt bei der BG Verkehr 72.000 €.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV und Unfallversicherung:

In der Seeschifffahrt kann es vorkommen, dass Seeleute für eine vorübergehende Zeit Landtätigkeiten für die Reederei ausführen. Wenn die Seeleute in diesen Zeiten weiterhin als seemännisches Personal abgerechnet werden und die seemännische Tätigkeit nur für **längstens 6 Monate** unterbrochen wird, ist von einer durchgehenden seemännischen Beschäftigung auszugehen. Eine Änderung der Meldedaten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Auch in der Unfallversicherung bleibt das Entgelt bzw. die D-Heuer des Beschäftigten der seemännischen Gehaltstarifstelle zugeordnet.

Abbildung zum Meldeverfahren

		Arbeitnehmer B
Zeitraum – Beginn		01.01.2009
Zeitraum – Ende		31.12.2009
sv-pflichtiges Entgelt		64.800 (Beitragsbemessungsgrenze)
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	20 (Seefahrt - Kauffahrtei und Große Hochseefischerei)
	UV-Entgelt	71.568
	Arbeitsstunden	2.200

3.2 Fallbeispiele für Meldezeiträume ab 01.01.2010

Beispiel-Nr.	Kurzbeschreibung	Seite
1	Eine Gefahrtarifstelle	25
2	Ein Mitarbeiter scheidet im Jahr aus	25
3	Nachzahlung im Folgejahr – Abschnitt A der Beitragsübersicht	26
4	Nachzahlung im Folgejahr – Abschnitt G der Beitragsübersicht	26
5	Nachzahlung im Folgejahr - Landbeschäftigung	27
6	Mischtätigkeit	28
7	Unterjähriger Jobwechsel innerhalb des Unternehmens - Länderzuschuss	28
8	Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und Überschreiten des Höchstjahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung	29
9	Fremdartige Nebenunternehmen	30
10	Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und des Höchstjahresarbeitsverdienstes mit Unterbrechungsmeldung	31
11	Überschreiten des Höchstjahresarbeitsverdienstes - Null Entgelt im Datenbaustein Unfallversicherung	32
12	Kurzfristig Beschäftigter (Aushilfe)	33
13	Märzklausel - Landbeschäftigte	34
14	Märzklausel - Abschnitt A der Beitragsübersicht	35
15	Märzklausel - Abschnitt G der Beitragsübersicht	35
16	Unterjähriger Jobwechsel von seemännischer Tätigkeit in Landbeschäftigung	36
17	Unterjähriger Jobwechsel von seemännischer Tätigkeit in Landbeschäftigung	37

Abkürzungen:

BBNR-UV:	Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers
MTNR:	Mitgliedsnummer, die Ihnen vom zuständigen Unfallversicherungsträger zugeteilt wurde
BBNRGTS:	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrtarif Anwendung findet
GTS:	Gefahrtarifstelle
LZU:	Länderzuschuss

Beispiel 1: Eine Gefahrtarifstelle

Eine Arbeitnehmerin A ist seit dem 01.02.2010 in der Lohnbuchhaltung einer Reederei tätig. Ihr Jahresverdienst beträgt 37.500 €. Es liegen keine Stundenaufzeichnungen oder tarifliche Regelungen zur Arbeitszeit vor, deshalb ist hilfsweise der Vollarbeiterrichtwert² heranzuziehen.

Abbildung Meldeverfahren

Arbeitnehmerin A		
Zeitraum – Beginn		01.02.2010
Zeitraum – Ende		31.12.2010
sv-pflichtiges Entgelt		34.375
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	1 (Kaufmännischer und verwaltender Teil)
	UV-Entgelt	34.375
	Arbeitsstunden	1.476 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)

Beispiel 2: Ein Mitarbeiter scheidet im Jahr aus

Arbeitnehmer A ist als Elektriker auf einem Frachtschiff (3.000 BRZ) eingesetzt. Es werden jeweils 170 Std. pro Monat abgerechnet. Die Durchschnittsheuer beträgt monatlich 3.840 € (D-Heuer-Kennzahl: 0156). Zudem beschäftigt die Reederei Arbeitnehmer B als Bürokräft mit einem Jahresgehalt in Höhe von 35.000 €. Arbeitnehmer B muss regelmäßig Behördengänge mit erledigen. Im Abrechnungsprogramm sind 1.750 Std. für das Jahr dokumentiert. Zum 30.06. des Jahres scheidet Arbeitnehmer A aus dem Unternehmen aus.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B
Zeitraum – Beginn		01.01.2010	01.01.2010
Zeitraum – Ende		30.06.2010	31.12.2010
sv-pflichtiges Entgelt		23.040	35.000
Grund der Abgabe		30 (Abmeldung)	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352	99011352
MTNR		99000001	99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352
	GTS	6 (Seemännisches Personal auf Personen- und Handelsschiffen)	2 (Büro mit Außendienst)
	UV-Entgelt	23.040	35.000
	Arbeitsstunden	1.020	1.750

² Der Vollarbeiterrichtwert gibt die durchschnittliche Jahresstundenzahl eines Vollzeitbeschäftigten an. Er wird unter Zuhilfenahme von Daten des Statistischen Bundesamtes und der Krankenkassen jährlich neu ermittelt und von der DGUV veröffentlicht und kann in den Entgeltabrechnungssystemen hinterlegt werden. Für 2010 beträgt dieser Wert 1.610 Stunden.

Beispiel 3: Nachzahlung im Folgejahr – Abschnitt A der Beitragsübersicht

Wie Beispiel 2 – jedoch stellt die Reederei bei Abgabe der Jahresmeldungen im April 2011 fest, dass Arbeitnehmer A noch eine Jahresprämie für das Jahr 2010 von 5.000 € zu erhalten hat.

Rechtliche Bewertung:

Aufgrund der in der Seefahrt bestehenden Durchschnittsheuern werden Einmalzahlungen für Seeleute, die nach dem Abschnitt A der Beitragsübersicht der BG Verkehr abgerechnet werden, nicht berücksichtigt. Die Einmalzahlung im April 2011 ist somit in allen Sozialversicherungszweigen beitragsfrei. Auswirkungen auf das Meldeverfahren ergeben sich ebenfalls nicht.

Beispiel 4: Nachzahlung im Folgejahr – Abschnitt G der Beitragsübersicht

Arbeitnehmer A ist Matrose in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und wird mit einer D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht in Höhe von monatlich 3.789 € (Festheuer in Höhe von 3.780 € mtl.) abgerechnet. Zum 30.06.2010 scheidet der Seemann aus dem Fischereibetrieb aus. Im April 2011 stellt der Arbeitgeber fest, dass Arbeitnehmer A noch eine Überstundenvergütung für das Jahr 2010 in Höhe von 600 € zu erhalten hat. Der Fischereibetrieb erhält keinen Länderzuschuss (LZU).

Rechtliche Bewertung:

Im April 2011 ist die im Juli 2010 abgegebene Abmeldung (Meldegrund 30) zu stornieren und eine neue Abmeldung für den Zeitraum 01.01.2010 - 30.06.2010 mit der korrigierten Entgeltsumme abzugeben. Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Entgelt (letzte 3 Monate):	11.340	(April – Juni)
Überstundenvergütung:	<u>600</u>	
Entgeltsumme:	11.940	: 90 SV-Tage = 132,667 x 30 = 3.980,01 €
neue D-Heuer für Juni:	3.987	€
Gesamt D-Heuer Jan. – Juni:	3.789	x 5 + 3.987 = 22.932 €

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer A
Zeitraum – Beginn		01.01.2010	01.01.2010	01.01.2010
Zeitraum – Ende		30.06.2010	30.06.2010	30.06.2010
sv-pflichtiges Entgelt		22.734	22.734	22.932
Grund der Abgabe		30 (Abmeldung)	Stornierung	30 (Abmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352	99011352	99011352
MTNR		99000001	99000001	99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352	99011352
	GTS	11 (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei - ohne Länderzuschuss)	11 (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei - ohne Länderzuschuss)	11 (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei - ohne Länderzuschuss)
	UV-Entgelt	22.734	22.734	22.932
	Arbeitsstunden	1.750	1.750	1.750

Beispiel 5: Nachzahlung im Folgejahr – Landbeschäftigung

Arbeitnehmerin B ist in einer Reederei als Reinigungskraft tätig. Das Jahresgehalt beträgt 38.000 €. Zum 30.06.2010 scheidet die Arbeitnehmerin aus dem Betrieb aus. Im April 2011 stellt der Arbeitgeber fest, dass die Arbeitnehmerin noch eine Prämie in Höhe von 500 € zu erhalten hat. Aufzeichnungen zur Arbeitszeit liegen nicht vor.

Rechtliche Bewertung – allgemeine SV:

Hat bei der Zahlung der Sonderzuwendung nach dem 31.03. das Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr geendet, können von dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt keine SV-Beiträge erhoben werden, da kein Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr mehr besteht. Es wird auch nicht auf den letzten Abrechnungszeitraum im Vorjahr zurückgegriffen.

Rechtliche Bewertung – Unfallversicherung:

Im April 2011 ist die im Juli 2010 abgegebene Abmeldung (Meldung 30) zu stornieren und eine neue Abmeldung für den Zeitraum 01.01.2010 – 30.06.2010 mit der korrigierten Entgeltsumme abzugeben. Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem Jahr der Beschäftigung zuzuordnen, für die sie gezahlt wird.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmerin B	Arbeitnehmerin B	Arbeitnehmerin B
	Zeitraum – Beginn	01.01.2010	01.01.2010	01.01.2010
	Zeitraum – Ende	30.06.2010	30.06.2010	30.06.2010
	sv-pflichtiges Entgelt	19.000	19.000	19.000
	Grund der Abgabe	30 (Abmeldung)	Stornierung	30 (Abmeldung neu)
	BBNR-UV-Träger	99011352	99011352	99011352
	MTNR	99000001	99000001	99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352	99011352
	GTS	3 (Technischer Landbereich - Allgemein)	3 (Technischer Landbereich - Allgemein)	3 (Technischer Landbereich - Allgemein)
	UV-Entgelt	19.000	19.000	19.500
	Arbeitsstunden	805 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)	805 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)	805 (anteiliger Vollarbeiterrichtwert)

Beispiel 6: Mischttätigkeit

Arbeitnehmer C ist als Kapitän auf einem Fährschiff bei einer Reederei beschäftigt und erhält eine monatliche Festheuer in Höhe von 5.280 € (D-Heuer von 5.289 € mtl.). Er übernimmt neben seinen seemännischen Einsätzen zusätzlich 1 Mal pro Woche Bürotätigkeiten in der Reederei. Es werden jährlich insgesamt 2.500 Stunden abgeleistet.

Rechtliche Bewertung Unfallversicherung:

Die BG Verkehr hat für den Seefahrtbereich noch keinen Gefahrtarif eingeführt. Die korrekte Einordnung, ob es sich um seemännische Tätigkeit handelt oder eine Landbeschäftigung vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Liegt eine Mischttätigkeit vor, so ist entscheidend, ob überwiegend Landtätigkeiten oder seemännische Einsätze ausgeübt werden. Eine Aufteilung der Entgelte auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche erfolgt in diesem Fall nicht.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer C
Zeitraum – Beginn		01.01.2010
Zeitraum – Ende		31.12.2010
sv-pflichtiges Entgelt		63.468
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	7 (Seemännisches Personal auf Bäder-, Fährschiffen oder anderen Fahrzeugen)
	UV-Entgelt	63.468
	Arbeitsstunden	2.500

Beispiel 7: Unterjähriger Jobwechsel innerhalb des Unternehmens - Länderzuschuss

Arbeitnehmer D ist als Kapitän in einem Fischereibetrieb in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei tätig. Er erhält eine monatliche Festheuer in Höhe von 4.980 € (= D-Heuer in Höhe von 4.989,- mtl.). Der Betrieb erhält einen Länderzuschuss.

Aufgrund von Fangverböten in der Fischerei bietet der Fischereibetrieb in der Zeit vom 01.06.2010 bis 31.08.2010 Gästefahrten an. In dieser Zeit entfällt der Länderzuschuss, der für die Fischerei gewährt wird. Arbeitnehmer D übernimmt in dieser Zeit die Tätigkeit als Kapitän in der Gästefahrt. Die D-Heuer bleibt unverändert. Im gesamten Jahr 2010 fallen für Arbeitnehmer D 1.989 Arbeitsstunden an. Davon entfallen 450 Arbeitsstunden auf die Gästefahrten.

Rechtliche Bewertung:

Durch das Angebot der Gästefahrten verbleibt es bei der Einstufung „Fischereibetrieb“. Dennoch müssen die Entgelte der Seeleute auf unterschiedliche Gefahrtarifstellen aufgeteilt werden, da aus dem Wegfall des Länderzuschusses für die Zeiten der Gästefahrten unterschiedliche Beitragsberechnungen resultieren.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer D
Zeitraum – Beginn		01.01.2010
Zeitraum – Ende		31.12.2010
sv-pflichtiges Entgelt		59.868
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99212345
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	12 (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei - mit Länderzuschuss)
	UV-Entgelt	44.901
	Arbeitsstunden	1.539
2 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	11 (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei - ohne Länderzuschuss)
	UV-Entgelt	14.967
	Arbeitsstunden	450

Beispiel 8: Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und Überschreiten des Höchstjahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung

In einem Betrieb der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ist Arbeitnehmer A als Geschäftsführer in der Verwaltung beschäftigt. Darüber hinaus sind Arbeitnehmer B und C in dem Betrieb als Kapitän bzw. Maschinist auf einem Kutter eingesetzt. Arbeitnehmer A erhält als Geschäftsführer eine monatliche Vergütung von 6.670 €. Arbeitnehmer B erhält eine monatliche Festheuer von 5.410 € (= D-Heuer von 5.412,- € mtl.). Arbeitnehmer C erhält eine monatliche Festheuer in Höhe von 3.230 € (= D-Heuer von 3.237 € mtl.). Arbeitnehmer C erhält jedoch aufgrund von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitschichten noch entsprechend steuerfreie Zuschläge in Höhe von 100 € monatlich, so dass die monatliche D-Heuer auf 3.339 € steigt.

Für den Geschäftsführer wurden im Jahr 2010 2.410 Arbeitsstunden ermittelt. Für die beiden Seeleute wird jeweils ein Durchschnittswert von 2.100 Arbeitsstunden im Jahr angesetzt.

Rechtliche Bewertung

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. Die BG Verkehr hat im Jahr 2010 einen Höchstjahresarbeitsverdienst von 72.000 € festgelegt. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beträgt 66.000 €.

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (SFN-Zuschläge)

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind seit dem 01.07.2006 nicht mehr sozialversicherungsfrei, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 € je Stunde (Grundlohn) beträgt. Dies gilt jedoch nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, die in der Seefahrt gezahlt werden (§ 1 Abs. 2 SvEV). In der Seefahrt sind SFN-Zuschläge zu allen Sozialversicherungszweigen **in vollem Umfang** beitragspflichtig.

Die SFN-Zuschläge von Arbeitnehmer C werden daher in der Sozialversicherung voll verarbeitet.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B	Arbeitnehmer C
Zeitraum – Beginn		01.01.2010	01.01.2010	01.01.2010
Zeitraum – Ende		31.12.2010	31.12.2010	31.12.2010
sv-pflichtiges Entgelt		66.000	64.944	40.068
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352	99011352	99011352
MTNR		99212345	99212345	99212345
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352	99011352
	GTS	2 (Büro mit Außendienst)	11 (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei - ohne Länderzuschuss)	11 (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei - ohne Länderzuschuss)
	UV-Entgelt	72.000	64.944	40.068
	Arbeitsstunden	2.410	2.100	2.100

Beispiel 9: Fremdartige Nebenunternehmen

Arbeitnehmer A ist als Kapitän in der Großen Hochseefischerei tätig. Er wird nach einer monatlichen D-Heuer von 13.785 € (Kennzahl 6900) abgerechnet. Auch Arbeitnehmer B ist bei der Reederei tätig. Er arbeitet als Krafffahrer im Fuhrpark mit einem Jahresgehalt von 25.000 €. Bei beiden Arbeitnehmern sind die geleisteten Arbeitsstunden im Entgeltabrechnungsprogramm dokumentiert.

Rechtliche Bewertung

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. Für den Bereich "Seefahrt" wird bei der BG Verkehr für alle fremdartigen Nebenunternehmen wie z. B. dem Fuhrpark einer Reederei keine gesonderte Beitragsberechnung durchgeführt. Die BG Verkehr kennt im Seefahrtsbereich nur die Unterscheidung zwischen Land- und Seebeschäftigten. Beschäftigte in fremdartigen Nebenunternehmen werden daher als Landbeschäftigte eingestuft.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B
Zeitraum – Beginn		01.01.2010	01.01.2010
Zeitraum – Ende		31.12.2010	31.12.2010
sv-pflichtiges Entgelt		66.000	25.000
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352	99011352
MTNR		99012345	99012345
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352
	GTS	10 (Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei)	5 (Personal mitversicherter Betriebsteile)
	UV-Entgelt	72.000	25.000
	Arbeitsstunden	2.200	1.900

Beispiel 10: Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung und des Höchstjahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung mit Unterbrechungsmeldung

Eine Reederei beschäftigt zwei Kapitäne. Beide werden mit einer monatlichen D-Heuer in Höhe von 13.785 € (Kennzahl 6900) abgerechnet. Der Arbeitnehmer B ist während des Jahres 5 Monate erkrankt. Die Reederei legt pro Seemann durchschnittlich eine jährliche Arbeitsstundenzahl in Höhe von 2.160 Stunden zu Grunde.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV:

Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beträgt 66.000 €.

Für die Beitragsberechnung aus der Beschäftigung gilt eine anteilige Beitragsbemessungsgrenze. Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis tatsächlich bestanden hat.

Rechtliche Bewertung - Unfallversicherung:

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. Die BG Verkehr hat einen Höchstjahresarbeitsverdienst von 72.000 € festgelegt.

Entsprechend dieser Grenzen sind die Arbeitsentgelte zu melden. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung gilt grundsätzlich die Beachtung des Jahresentgeltes. Eine Begrenzung auf den Höchstjahresarbeitsverdienst ist unabhängig von der Unterbrechung oder der Dauer der Beschäftigung vorzunehmen.

Bei den geleisteten Arbeitsstunden ist die länger dauernde Erkrankung zu berücksichtigen.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B	Arbeitnehmer B
	Zeitraum – Beginn	01.01.2010	01.01.2010	01.07.2010
	Zeitraum – Ende	31.12.2010	13.03.2010	31.12.2010
	sv-pflichtiges Entgelt	66.000	13.383	33.000
	Grund der Abgabe	50 (Jahresmeldung)	51 (Unterbrechungsmeldung)	50 (Jahresmeldung)
	BBNR-UV-Träger	99011352	99011352	99011352
	MTNR	99000001	99000001	99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352	99011352
	GTS	10 (Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei)	10 (Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei)	10 (Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei)
	UV-Entgelt	72.000	33.544	38.456
	Arbeitsstunden	2.160	438	1.080

Beispiel 11: Überschreiten des Höchstjahresarbeitsverdienstes - Null Entgelt im Datenbaustein Unfallversicherung

Eine Reederei beschäftigt zwei Kapitäne. Beide werden mit einer monatlichen D-Heuer in Höhe von 13.785 € (Kennzahl 6900) abgerechnet. Der Arbeitnehmer B ist während des Jahres erkrankt. Die Reederei legt pro Seemann durchschnittlich eine jährliche Arbeitsstundenanzahl in Höhe von 2.160 Stunden zu Grunde.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV:

Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beträgt 66.000 €.

Für die Beitragsberechnung aus der Beschäftigung gilt eine anteilige Beitragsbemessungsgrenze. Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis tatsächlich bestanden hat.

Rechtliche Bewertung - Unfallversicherung:

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. Die BG Verkehr hat einen Höchstjahresarbeitsverdienst von 72.000 € festgesetzt.

Entsprechend dieser Grenzen sind die Arbeitsentgelte zu melden. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung gilt grundsätzlich die Beachtung des Jahresentgeltes. Eine Begrenzung auf den Höchstjahresarbeitsverdienst ist unabhängig von der Unterbrechung oder der Dauer der Beschäftigung vorzunehmen.

Bei den geleisteten Arbeitsstunden ist die länger dauernde Erkrankung zu berücksichtigen.

Abbildung Meldeverfahren

	Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B	Arbeitnehmer B	
Zeitraum – Beginn	01.01.2010	01.01.2010	01.11.2010	
Zeitraum – Ende	31.12.2010	13.07.2010	31.12.2010	
sv-pflichtiges Entgelt	66.000	35.383	11.000	
Grund der Abgabe	50 (Jahresmeldung)	51 (Unterbrechungsmeldung)	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV-Träger	99011352	99011352	99011352	
MTNR	99000001	99000001	99000001	
1 G T S	BBNRGTS	99011352	99011352	
	GTS	10 (Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei)	10 (Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei)	
	UV-Entgelt	72.000	72.000	00000
	Arbeitsstunden	2.160	1.158	360

Beispiel 12: Kurzfristig Beschäftigter (Aushilfe)

Eine Reederei beschäftigt einen Altersvollrentner als Urlaubsvertretung für einen Kapitän. Der Arbeitnehmer A wird nach einer monatlichen D-Heuer in Höhe von 4.893 € (Kennzahl 0211) abgerechnet. Die Beschäftigung erstreckt sich auf den Zeitraum von 01.07. bis 31.07.2009. Für diesen Zeitraum werden 160 Arbeitsstunden geleistet.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV:

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 2 Monate (60 Kalendertage) bzw. insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Für kurzfristige Beschäftigungen sind keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen.

Für die kurzfristig Beschäftigten gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen im Melderecht wie für alle versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer. In den Meldungen zur Sozialversicherung ist das Arbeitsentgelt für kurzfristig Beschäftigte allerdings nicht anzugeben (beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt: "000000").

Rechtliche Bewertung - Unfallversicherung:

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Verkehr. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Entgelt für alle Arbeitnehmer grundsätzlich beitragspflichtig. Dies gilt unabhängig vom Status des Arbeitnehmers in den übrigen Sozialversicherungszweigen.

Auch für kurzfristig beschäftigte Seeleute ist nicht das tatsächliche Entgelt zugrunde zu legen, sondern auch hier gelten die D-Heuer-Regelungen.

Abbildung im Meldeverfahren:

		Arbeitnehmer A
Zeitraum – Beginn		01.07.2010
Zeitraum – Ende		31.07.2010
sv-pflichtiges Entgelt		0
Grund der Abgabe		30 (Abmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	6 (Seemännisches Personal auf Personen- und Handelsschiffen)
	UV-Entgelt	4.893
	Arbeitsstunden	160

Beispiel 13: Märzklausel - Landbeschäftigte

Der Arbeitnehmer A erhält als Supercargo ein monatliches Entgelt in Höhe von 5.000 €. Es sind im Abrechnungsprogramm keine Arbeitsstunden dokumentiert; es liegen ferner keine Stundenaufzeichnungen oder tarifliche Regelungen zur Arbeitszeit vor. Im März wird eine Einmalzahlung von 8.000 € ausgezahlt.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV:

Die vom Arbeitgeber neben dem laufenden Arbeitsentgelt gewährten Einmalzahlungen werden bei der Beitragsberechnung i.d.R. in dem Monat berücksichtigt, in dem sie ausgezahlt werden (Einmalzahlungen).

Abweichend von diesem Grundsatz sind Einmalzahlungen jedoch dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, wenn die Einmalzahlung vom 1.1 bis 31.3. eines Jahres gezahlt wird und das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr bestanden hat und die Einmalzahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze übersteigt (Märzklausel).

Entgelt (Ifd.)	15.000	(Jan. - März)
Einmalzahlung	<u>8.000</u>	
Entgeltsumme	23.000	
Anteilige RV BBG	16.500	(Jan. - März)

Da die Entgeltsumme die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze übersteigt, ist die Einmalzahlung nach § 23a Abs. 4 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen.

Rechtliche Bewertung - Unfallversicherung:

Die Einmalzahlung ist dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt wird. Die Einmalzahlung findet somit bei der Unfallversicherung erst bei der nächsten Entgeltmeldung (im Beispiel die nächste Jahresmeldung) Berücksichtigung.

Der Datenbaustein Unfallversicherung muss in einer Sondermeldung für den Fall, dass keine DEÜV-Meldungen für dieses Kalenderjahr erstellt werden, gemeldet werden (Abgabegrund 54).

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A
Zeitraum – Beginn		01.01.2010
Zeitraum – Ende		31.12.2010
sv-pflichtiges Entgelt		66.000
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1	BBNRGTS	99011352
G	GTS	4 (Technischer Landbereich - See)
T	UV-Entgelt	60.000
S	Arbeitsstunden	1.610

Erweiterung des Beispiels

Im folgenden Jahr erhält der Arbeitnehmer keine weiteren Einmalzahlungen:

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmer A
Zeitraum – Beginn		01.01.2011
Zeitraum – Ende		31.12.2011
sv-pflichtiges Entgelt		60.000
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1	BBNRGTS	99011352
G	GTS	4 (Technischer Landbereich - See)
T	UV-Entgelt	68.000
S	Arbeitsstunden	1.610

Beispiel 14: Märzklausel - Abschnitt A der Beitragsübersicht

Arbeitnehmer A ist als 2. Technischer Offizier bei einer Reederei beschäftigt. Er wird nach einer monatlichen D-Heuer in Höhe von 4.782 € (Kennzahl 0136) abgerechnet. Im März zahlt die Reederei ihm eine Einmalzahlung in Höhe von 5.000 €.

Rechtliche Bewertung:

Aufgrund der in der Seefahrt bestehenden Durchschnittsheuern werden Einmalzahlungen für Seeleute, die nach dem Abschnitt A der Beitragsübersicht der BG Verkehr abgerechnet werden, nicht berücksichtigt. Die Einmalzahlung im März ist somit in allen Sozialversicherungszweigen beitragsfrei. Auswirkungen auf das Meldeverfahren ergeben sich nicht.

Beispiel 15: Märzklausel - Abschnitt G der Beitragsübersicht

Arbeitnehmer A ist Kapitän in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und wird mit einer D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht in Höhe von 5.313 € (Festheuer in Höhe von 5.320 €) abgerechnet. Im März zahlt der Arbeitgeber eine Einmalzahlung in Höhe von 8.000 €. Der Fischereibetrieb erhält keinen Länderzuschuss (LZU). Im Entgeltabrechnungsprogramm sind 540 Arbeitsstunden angefallen.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV und Unfallversicherung:

Bei Seeleuten, die nach dem Abschnitt G der Beitragsübersicht abgerechnet werden, sind die Regelungen zur Beitragspflicht für Einmalzahlungen nur teilweise anzuwenden. **Insbesondere gilt auch hier nicht die Märzklausel.** Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht jedoch dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel in den jeweiligen Abrechnungsmonaten (mindestens 3, höchstens 12 Kalendermonaten) verbeitragt.

Entgelt (Ifd.)	15.960	(Jan. - März)
Einmalzahlung	8.000	
Entgeltsumme	23.960	: 90 SV-Tage = 266,222 x 30 = 7.986,66
Neue D-Heuer (März):	7.989	
Anteilige RV BGG	16.500	(Jan. - März)

Die über der anteiligen RV-Jahresbeitragsbemessungsgrenze liegende Entgeltsumme bleibt bei den SV-Beiträgen unberücksichtigt.

Abbildung Meldeverfahren

		Arbeitnehmerin A
Zeitraum – Beginn		01.01.2010
Zeitraum – Ende		31.03.2010
sv-pflichtiges Entgelt		16.500
Grund der Abgabe		30 (Abmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99212345
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	11 (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei - ohne Länderzuschuss)
	UV-Entgelt	18.615
	Arbeitsstunden	540

Beispiel 16: Unterjähriger Jobwechsel von seemännischer Tätigkeit in Landbeschäftigung

Kapitän C ist bei einer Reederei seit dem 01.01.2010 auf einem Tankschiff tätig. Die Abrechnung erfolgte nach der D-Heuer-Kennzahl 0111 = 5.970 € monatlich. Aus gesundheitlichen Gründen muss der Kapitän seine seemännische Beschäftigung zum 31.03.2010 aufgeben und wird künftig als Bauaufsicht für die Reederei tätig sein. In dieser Tätigkeit erhält er ein monatliches Entgelt in Höhe von 6.000 €. Im Abrechnungsprogramm sind für die seemännische Beschäftigung 560 Arbeitsstunden dokumentiert, für die Zeit ab 01.04.2010 sind 1.800 Arbeitsstunden verzeichnet. Der Höchstjahresarbeitsverdienst der BG Verkehr beträgt 72.000 €.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV und Unfallversicherung:

Ein Wechsel zwischen See- und Landbeschäftigung hat in der Regel zur Folge, dass im Meldeverfahren eine Abmeldung und eine erneute Anmeldung zu erfolgen hat. Vor allem ist dies entscheidend für die Ansprüche aus der Seemannskasse und die damit verbundene Beitragsberechnung. Auch in der Unfallversicherung ist die Aufteilung der Entgelte auf die unterschiedlichen Gefahrtarifstellen entscheidend, da der Unfallversicherungsbeitrag für Seeleute und Landbeschäftigte anhand unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen ermittelt wird (D-Heuer/Bruchteilsregelung für Landbeschäftigte).

Ausnahmen: siehe Beispiele 6 und 17.

Abbildung Meldeverfahren

Arbeitnehmer C - bis 31.03.2010		
Zeitraum – Beginn	01.01.2010	
Zeitraum – Ende	31.03.2010	
sv-pflichtiges Entgelt	16.500	
Grund der Abgabe	33 (Abmeldung/Änderung im Beschäftigungsverhältnis)	
BBNR-UV-Träger	99011352	
MTNR	99000001	
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	6 (Seemännisches Personal auf Personen- und Handelsschiffen)
	UV-Entgelt	17.910
	Arbeitsstunden	560

Arbeitnehmer C - ab 01.04.2010		
Zeitraum – Beginn	01.04.2010	
Zeitraum – Ende	31.12.2010	
sv-pflichtiges Entgelt	49.500	
Grund der Abgabe	50 (Jahresmeldung)	
BBNR-UV-Träger	99011352	
MTNR	99000001	
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	4 (Technischer Landbereich - See)
	UV-Entgelt	54.000
	Arbeitsstunden	1.800

Beispiel 17: Unterjähriger Jobwechsel von seemännischer Tätigkeit in Landbeschäftigung

Kapitän B ist bei einer Reederei seit dem 01.01.2010 auf einem Tankschiff tätig. Die Abrechnung erfolgt nach der D-Heuer-Kennzahl 0111 = 5.970 € monatlich. Vom 01.04. bis 30.09. übernimmt der Kapitän die Bauaufsicht eines Schiffes, auf dem er anschließend fahren wird. Die Reederei führt ihn in diesem Zeitraum weiterhin als Kapitän und zahlt durchgehend die D-Heuer. Im gesamten Jahr sind 2.200 Arbeitsstunden dokumentiert. Der Höchstjahresarbeitsverdienst beträgt bei der BG Verkehr 72.000 €.

Rechtliche Bewertung - allgemeine SV und Unfallversicherung:

In der Seeschifffahrt kann es vorkommen, dass Seeleute für eine vorübergehende Zeit Landtätigkeiten für die Reederei ausführen. Wenn die Seeleute in diesen Zeiten weiterhin als seemännisches Personal abgerechnet werden und die seemännische Tätigkeit nur für **längstens 6 Monate** unterbrochen wird, ist von einer durchgehenden seemännischen Beschäftigung auszugehen. Eine Änderung der Meldedaten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Auch in der Unfallversicherung bleibt das Entgelt bzw. die D-Heuer des Beschäftigten der seemännischen Gehaltstarifstelle zugeordnet.

Abbildung zum Meldeverfahren

		Arbeitnehmer B
Zeitraum – Beginn		01.01.2010
Zeitraum – Ende		31.12.2010
sv-pflichtiges Entgelt		66.000
Grund der Abgabe		50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV-Träger		99011352
MTNR		99000001
1 G T S	BBNRGTS	99011352
	GTS	6 (Seemännisches Personal auf Personen- und Handelsschiffen)
	UV-Entgelt	71.640
	Arbeitsstunden	2.200